

9. Kann im Königreich Sachsen eine Hypothek auf den Namen der Firma eines Einzelkaufmanns eingetragen werden?

BGB. § 1115.

Königl. Sächs. Verordn. vom 26. Juli 1899 § 64.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Oktober 1909 in der Grundbuchsache M.
Beschw.-Rep. V. 152/09.

- I. Amtsgericht Dresden.
- II. Landgericht baselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden
Gründen:

„Der Rittergutsbesitzer M. hat durch notariell beglaubigte Urkunde vom 28. April 1909 für die Firma Oskar R., deren alleiniger Inhaber der Kaufmann Benno R. ist, die Eintragung einer Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrage von 10 000 M bewilligt. Das Amtsgericht Dresden hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß die Eintragung einer Hypothek für die Firma eines Einzelkaufmanns nicht zulässig sei. Das Landgericht hat unter Billigung dieser Rechtsansicht die Beschwerde der Gläubigerin zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Dresden würde auch die eingelegte weitere Beschwerde zurückweisen, sieht sich hieran aber durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Colmar vom 10. Juli 1902, abgedruckt in der Rspr. der OLG. Bd. 5 S. 254, verhindert und hat deshalb gemäß § 79 Abs. 2 GrWO. unter Begründung seiner Rechtsauffassung die weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorgelegt. Das Oberlandesgericht führt aus, daß § 1115 Abs. 1 BGB. bei Eintragung einer Hypothek die Bezeichnung des Gläubigers nach seinem Namen nicht unbedingt erfordere; eine Ausnahme sei zulässig, wenn im Einzelfall die Bezeichnung des Gläubigers mit seinem Namen unmöglich oder doch untunlich sei. Daß die Eintragung einer Hypothek für einen Einzelkaufmann auf den Namen der Firma und nicht auf den Namen des Inhabers erfolge, sei nicht einmal zweckmäßig, da ein solches Verfahren zu einer Ungewißheit über die Person des Gläubigers und damit zu einer Gefährdung der Sicherheit des Hypothekenverkehrs führen könne. Rechtlich unerheblich sei es, daß die zur Ausführung der Grundbuchordnung erlassene Sächsische Verordnung vom 26. Juli 1899 in § 64 Abs. 2 die Eintragung von Hypotheken auf den Namen der Firma eines Einzelkaufmanns gestatte. Eine nach den Vorschriften des BGB. unzulässige Eintragung könne durch die Ausführungsvorschriften eines Bundesstaats nicht zu einer zulässigen gemacht werden.

Dieser Ansicht kann nicht beigespflichtet werden. Nach § 23 preuß. EigErmGes. vom 5. Mai 1872 mußte bei der Hypothek die Eintragungsbewilligung „auf den Namen eines bestimmten Gläubigers“

lauten. Trotz des Wortlauts dieser Vorschrift ließ die preußische Praxis — Turnau, GrB. Bd. 2 § 102 — die Eintragung von Hypotheken für die unbekanntem Erben oder für die künftigen Nachkommen einer bestimmten Person zu. Daß für Fälle solcher Art auch ferner die Eintragung möglich bleiben müsse, wurde bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs — Motive Bd. 3 S. 641 — ausdrücklich betont. Man verkannte nicht, daß in der Regel der Name des Gläubigers mit einzutragen sei; aber man sah davon ab, dies „als unbedingt wesentlichen Bestandteil der Eintragung hinzustellen“, und erklärte, daß sich „aus dem Grundbuchsrecht für die Hypothek nur das Erfordernis der Bestimmtheit des Gläubigers ableiten lasse“.

Dieser Auffassung des Gesetzgebers entspricht genau der Wortlaut des § 1115 BGB., indem hier nur vorgeschrieben ist, daß bei der Eintragung „der Gläubiger angegeben werden muß“. Daß, wie das Oberlandesgericht annimmt, die Bezeichnung des Gläubigers so genau zu erfolgen hat, wie es im Einzelfall möglich und tunlich ist, bestimmt das Gesetz nicht. Erfordernis des Gesetzes ist, aber ist auch nur, daß aus der Eintragung die Person des Gläubigers sich mit Sicherheit bestimmen läßt. Dies ist da, wo eine Hypothek für die Firma eines Einzelaufmanns eingetragen wird, unbedenklich der Fall. Eine solche Eintragung mag, da sie im Fall eines Wechsels des Firmeninhabers bei der Verfügung über die Hypothek leicht zu Weiterungen führen kann, wenig zweckmäßig sein; allein sie reicht zur sicheren Feststellung des gegenwärtigen Gläubigers jedenfalls aus. Damit ist dem einzigen materiellrechtlichen Erfordernisse, das in Ansehung der Bezeichnung des Gläubigers § 1115 aufstellt, genügt. Die Art, wie bei der Eintragung die Bezeichnung zu erfolgen hat, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelt, und nach dieser Richtung etwa erforderliche Anordnungen zu treffen, ist — RRG. 26 A. S. 139, Oberneck, GrB. Bd. 1 S. 102 und die dort verzeichnete Literatur — gemäß § 1 Abs. 2 GrB. die Landesjustizverwaltung des einzelnen Bundesstaates zuständig. Für das Königreich Sachsen ist die Verordnung vom 26. Juli 1899 ergangen, und diese erklärt im § 64 Abs. 2 — im Gegensatz zu § 4 der für Preußen erlassenen Allgem. Verf. vom 20. November 1899 — die Eintragung von Hypotheken auf den Namen der Firma eines Einzel-

kaufmanns für zulässig. Diese Vorschrift ist, da sie mit einer reichsrechtlichen Vorschrift nicht im Widerspruch steht, von den Grundbuchämtern in Sachsen zu beachten, und deshalb ist die Ablehnung des Eintragungsantrags zu Unrecht erfolgt.“